

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 02/2024

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Geschäftsbereiche 1 – 4

Vorschriftensammlung SH
- Straßenbau -

I	3.10	02/2024
---	------	---------

- REwS 21 -

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau - VII 4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

(per E-Mail)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 20205 - 551.146
Meine Nachricht vom:

Herr Schneider
Frank.Schneider@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383 2081
Telefax: 0431 383 2025

09.01.2024

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

(nur per E-Mail)

DEGES
Zimmerstr. 54
10117 Berlin

(nur per E-Mail)

Landesarchiv Schleswig
24837 Schleswig

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit
mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen
bzw. Ortsdurchfahrten

(nur per E-Mail)

Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)

- Bezug: 1) ARS Straßenbau Nr. 21/2005 vom 18.11.2005

I	3.10	04/06
---	------	-------

Az.: S 13/38.67.10/31 Va 05
Runderlass Straßenbau SH Nr. 18/2005 vom 02.12.2005
Az.: VII 401 – 551.370 / 551.005
Rundverfügung LBV Nr. 03/2006 vom 22.02.2006
Az.: LS21 – 551.143
- 2) Verfügung LS vom 14.07.1997

I	3.10	13/97
---	------	-------

Az.: LS 220g-551.370

- Anlage: 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-22/06/3646745
- 2) Erlass Straßenbau SH Nr. 04/2022 vom 08.03.2022,
Az.: VII 411
- 3) Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I (zum Austausch)

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) hat mit Erlass Nr. 04/2022 vom 08.03.2022 das ARS Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) angezeigt. Mit dem anliegenden Abdruck des Erlasses 04/2022 und des ARS 06/2022 werden die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21), Ausgabe 2021, bekannt gegeben.

Die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem BMDV und den Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Dazu wurden die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005, unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die technische und rechtliche Entwicklung auf nationaler und EU-Ebene angepasst. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) war in die Überarbeitung eingebunden.

Die REwS enthalten planerische Grundsätze, Bemessungsvorgaben und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung des Straßenoberflächenwassers. Des Weiteren geben sie Hinweise für die Aufstellung des Entwurfes der Entwässerungseinrichtungen und sollen damit zu einer einheitlichen Gestaltung der Entwässerung der Straßen beitragen.

Die REwS stellt einen Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) her und verweist auf die Beachtung der dort aufgeführten Schutzgüter.

Die Neuausgabe der REwS berücksichtigt die in jüngster Zeit zunehmenden Starkregenereignisse, z. B. durch die Umsetzung des konsequenten Vorrangs der flächenhaften Versickerung von Straßenoberflächenwasser gegenüber der Fassung und Ableitung in oberirdische Gewässer sowie durch den notwendigen Ausbau der

Rückhaltung dort, wo Versickerung nicht möglich ist. Sie beruhen außerdem auf aktuellen Untersuchungsergebnissen, in denen unter Verwendung der etablierten Bemessungsansätze und auf Basis von projizierten Starkregenzunahmen die Bestandteile der Straßenentwässerung im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit betrachtet wurden. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde abgeleitet, dass für die Oberflächenentwässerung über Bord-Rinnensysteme, für die Ableitung über Rasenmulden oder Regenwasserkanäle und für Behandlungsanlagen wie Retentionsbodenfilter oder RiStWag-Anlagen die Bemessungsverfahren Reserven aufweisen, um auch zukünftig erhöhte Intensitäten von Regenspenden berücksichtigen zu können.

Zusammenfassend soll das Straßenoberflächenwasser nach Möglichkeit versickert werden um eine bestmögliche Reinigung zu erzielen. Weiter sollen bei oberirdischen Entwässerungseinrichtungen Mulden den Gräben bevorzugt werden, da Gräben gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) ein Hindernis darstellen und damit die Einrichtung von Schutzeinrichtungen notwendig werden kann.

Für Regenrückhalteräume an Straßen zeigt sich auf Grund von unterschiedlichen regionalen Entwicklungen von Starkregenereignissen die Notwendigkeit, in Abhängigkeit von den regionalen klimatischen Bedingungen einen Zuschlag von bis zu 20 % auf das berechnete Rückhaltevolumen von Regenrückhaltebecken zum Ansatz bringen zu können, was in den REwS 21 entsprechend umgesetzt wurde. Als Beurteilungsgrundlage für regionale Klimaänderungen können beispielsweise die durch Robustheitstest und die Verwendung mehrerer regionaler Klimamodelle abgesicherten Klimasignalkarten (insbesondere zu Starkregenereignissen) des Climate Service Center Germany (GERICS) verwendet werden. Als Grundlage für die Bemessung liegen für das gesamte Bundesgebiet flächendeckend die „Koordinierten Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen des DWD“ (KOSTRA-DWD) vor. Für die Bemessung sind immer die aktuellsten KOSTRA-DWD-Daten nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes zu verwenden.

Des Weiteren können die REwS in Ergänzung zum DWA-Regelwerk unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Randbedingungen sinngemäß auch in geschlossenen Ortschaften angewendet werden.

Bei planerischen und baulichen Maßnahmen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten gelten zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag).

Die Abschnitte zur Behandlung von Straßenoberflächenwasser wurden überarbeitet und mit aktuellen Forschungsergebnissen untermauert. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung sowie neue Möglichkeiten dezentraler Versickerung über die bewachsene Bodenzone stärker betont und erläutert, z. B. dränierte Versickerungsmulden.

Die Funktionen einer bewachsenen Bodenzone können von den meisten Bodengruppen nach DIN 18196 und von vielen im Erdbau des Straßenbaus verwendeten Bauweisen

erfüllt werden. Die Einschränkungen und die bezüglich der Entwässerung einzuhaltenden Anforderungen sind in den REwS benannt.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) erlaubt es, Straßen grob in Kategorien mit unterschiedlichem Abtragsfrachten einzuteilen. In den REwS werden die drei DTV-Kategorien aus den RiStWag zur Zuordnung von Behandlungsanforderungen neu übernommen. Die REwS geben für diese Kategorien mittlere AFS63-Abtragsfrachten (Feinfraktion der abfiltrierbaren Stoffe < 0,063mm) an, die anhand langjähriger Messprogramme ermittelt wurden, ebenso eine Übersicht über die Wirkungsgrade und Eignung von Behandlungsanlagen. Es sind auch ältere Anlagentypen aufgeführt, die nicht mehr neu gebaut werden, um bei Um- und Ausbauvorhaben sowie Erhaltungsmaßnahmen die Prüfung zu erleichtern, ob ein Änderungsbedarf bei den Behandlungsanlagen entsteht. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich vorab zu prüfen, wie der Versickerungsanteil erhöht werden kann. Neu ist die Berücksichtigung von offenporigen Deckschichten, i.d.R. offenporige Asphaltdeckschichten (OPA), die aus akustischen Gründen vermehrt eingesetzt werden und bezüglich der Entwässerung abflussdämpfend wirken.

Sofern eine Versickerung des Straßenoberflächenwassers nicht möglich ist, sollten Retentionsbodenfilter aus wasserwirtschaftlicher und betrieblicher Sicht bevorzugt eingesetzt werden. Langjährige Betriebserfahrungen und Auswertung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen haben gezeigt, dass nach REwS gestaltete Geschiebeschächte mit mindestens 5 m³ Leichtstoffrückhalt als Vorstufe außerhalb von Wasserschutzgebieten ausreichend sind.

Die Entwässerungsplanung ist so zu konzipieren, dass die betrieblichen Belange zur Wartung und Unterhaltung als auch andere Belange (z.B. Umweltschutz, Grunderwerb, etc.) beachtet werden. U.a. sind grundsätzlich wegen der einfacheren Überwachung und Wartung und wegen des Schadstoffabbaus unter Licht- und Sauerstoffzutritt offene, oberirdische Entwässerungseinrichtungen geschlossenen, unterirdischen Einrichtungen vorzuziehen.

Das Tabellenwerk zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Bemessung von Entwässerungsrinnen, -mulden und Rohrleitungen in befestigten Verkehrsflächen wurde redaktionell überarbeitet und bleibt weiter Bestandteil der REwS.

In der REwS 21 sind vielfach Hinweise zur unterhaltungs- bzw. betriebsdienstfreundlichen Ausgestaltung der Anlagen enthalten, welche zu beachten sind. Darüber hinaus sind zukünftig im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes sowie des Ausführungsentwurfes Abstimmungen mit dem Betriebsdienst über das Dezernat 40 zu führen. Die eventuell auftretenden einschränkenden Randbedingungen aus der Planung und des Betriebsdienstes sind einvernehmlich abzustimmen.

Kommt es zu einer Änderung bzw. Abweichung des Vorentwurfes so ist auch bei den Planunterlagen für das Zulassungsverfahren (Planfeststellung usw.) eine Abstimmung mit dem Betriebsdienst über das Dezernat 40 zu führen, andernfalls kann dieser Punkt entfallen.

Gemäß Kapitel 3.6 sind Havariepläne in digitaler Form zu erstellen und Betriebsbücher für Behandlungs- und Rückhaltebecken in digitaler Form anzulegen.

Die für die Maßnahmenabwicklung zuständigen Bereiche im GB 2 erstellen für den Havarieplan in geeignetem Maßstab und unter Verwendung der Stationierung im digitalen Format (vorzugsweise als pdf) mindestens die folgenden Unterlagen:

- Entwässerungsgebiet mit dazugehörigen Einzugsgebieten,
- Fließwege,
- Entwässerungseinrichtungen, z.B. Rohrleitungen, Absperrorgane, Regenwasserbehandlungsanlagen, Beckenzufahrten, Einleitstellen
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

und übergeben sie dem GB 4. Dieser ergänzt die Unterlage mindestens um den Punkt

- Beschreibung der Sofortmaßnahmen im Havariefall

und stellt den vollständigen Havarieplan in die Datenbank (TT-SIB bzw. TT-SIB-BW) ein, um jederzeit und dauerhaft einen Zugriff zu ermöglichen.

Für das Betriebshandbuch erstellen die für die Maßnahmenabwicklung zuständigen Bereiche im GB 2 in geeignetem Maßstab und im pdf-Format mindestens die folgenden Unterlagen:

- Übersichtsplan des Einzugsgebietes,
- Lageplan mit Anfahrtsskizze,
- Bestandspläne,
- Funktionsskizze / Funktionsbeschreibung,
- Auszüge aus dem Genehmigungs- bzw. dem Erlaubnisbescheid mit den relevanten Auflagen

und übergeben sie dem GB 4. Dieser erstellt für das Betriebsbuch mindestens die weiteren Unterlagen:

- Auflistung der regelmäßig zu kontrollierenden Elemente (Schieber, Pumpen, Sicherheitseinrichtungen usw.),
- Angaben der Kontrollintervalle,
- Kriterium zu Schlammernahme (mittlere Schlammschichtdicke),
- Dokumentation der durchgeführten Kontrollen und Wartungen,
- Anlagenbezogene Hinweise zur Arbeitssicherheit,
- Notfall- und Alarmierungsplan

und stellt das vollständige Betriebshandbuch in die Datenbank (TT-SIB bzw. TT-SIB-BW) ein, um jederzeit und dauerhaft einen Zugriff zu ermöglichen.

Dies gilt auch für Versickerungsmulden und -gräben, für Rohrleitungen und Schächte inklusive einer Wartungsanleitung. Durch die baudurchführenden Bereiche ist der Betriebsdienst in alle Anlagen einzuweisen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Geometriedaten (Vermessungsdaten) der (neuen, erneuerten bzw. geänderten) Entwässerungseinrichtungen gemäß ASB im Format der „Externen Schnittstelle“ der jeweils gültigen TT-SIB-Version bzw. Infosys-Version in die TT-SIB bzw. TT-SIB BW einzupflegen. Absprachen zwischen den Geschäftsbereichen sowie bei externer Vergabe zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind notwendig.

Die REwS gelten sowohl für den Neubau als auch für den Um- und Ausbau von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Außerortsstraßen) und sinngemäß für deren

Nebenanlagen (z. B. Parkplätze). Für Erneuerungsmaßnahmen von Straßen wird die Anwendung der REwS empfohlen.

Mit Erlass Straßenbau SH Nr. 04/2022 ist der Anwendungsbereich der REwS erweitert worden und bei allen Straßenbauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein und bei allen entsprechenden Vorhaben, die vom Bund oder Land gefördert werden, anzuwenden.

Daher sollte die REwS bei grundhaften Erneuerungen mit Anpassung der Trassierung entsprechend der eingeführten straßenplanerischen Richtlinien (Lageplan, Höhenplan, Querschnitt) oder bei einer umfangreichen Erneuerung der Entwässerung berücksichtigt werden, soweit dies vorhandene Zwangspunkte ermöglichen. Die REwS kann ferner Hilfestellung bei der planerischen Behandlung von Abschnitten mit Entwässerungsproblemen oder bei punktuellen Maßnahmen an der vorhandenen Entwässerung geben.

Die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21) ersetzt die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew 05) und ist umgehend anzuwenden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nach der bisherigen RAS-Ew 05 zu Ende zu führen.

Den anliegenden Abdruck des ARS und Erlasses (siehe Anlage 1 und 2) übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Anwendung bei allen Straßenbauvorhaben, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder Land gefördert werden.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2005 einschließlich der Rundverfügung LBV Nr. 03/2006

1	3.10	04/06
---	------	-------

 sowie die Verfügung LS vom 14.07.1997

1	3.10	13/97
---	------	-------

 (Bezug 1 und 2) werden aufgehoben und sind aus der Vorschriftensammlung zu entfernen.

Das Dezernat 41 stellt sicher, dass auch die Städte, mit denen UI- oder UA-Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, diese Rundverfügung zur Kenntnisnahme und Beachtung erhalten.

Den Kreisen und Kommunen wird die Anwendung empfohlen.

gez. Quirnbach

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022
Sachgebiet 03.6: Entwässerung des Straßenkörpers,
Oberflächenentwässerung
12.5: Boden- und Gewässerschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)

Bezug: ARS-Nr. 21/2005 vom 18. 11. 2005 – S 13/38.67.10/31Va 05
(Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung, Ausgabe 2005
(RAS-Ew 05))

Die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit mir und den Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Dazu wurden die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005, unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die technische und rechtliche Entwicklung auf nationaler und EU-Ebene angepasst. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) war in die Überarbeitung eingebunden.

Die REwS enthalten planerische Grundsätze, Bemessungsvorgaben und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung des Straßenoberflächenwassers. Des Weiteren geben sie Hinweise für die Aufstellung des Entwurfes der Entwässerungseinrichtungen und sollen damit zu einer einheitlichen Gestaltung der Entwässerung der Straßen beitragen.

Die Neuausgabe der REwS berücksichtigt die in jüngster Zeit zunehmenden Starkregenereignisse, z. B. durch die Umsetzung des konsequenten Vorrangs der flächenhaften Versickerung von Straßenoberflächenwasser gegenüber der Fassung und Ableitung in oberirdische Gewässer sowie durch den notwendigen Ausbau der Rückhaltung dort, wo Versickerung nicht möglich ist. Sie beruhen außerdem auf aktuellen Untersuchungsergebnissen, in denen unter Verwendung der etablierten Bemessungsansätze und auf Basis von projizierten Starkregenzunahmen die Bestandteile der Straßenentwässerung im Hin-

blick auf deren Funktionsfähigkeit betrachtet wurden. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde abgeleitet, dass für die Oberflächenentwässerung über Bord-Rinnensysteme, für die Ableitung über Rasenmulden oder Regenwasserkanäle und für Behandlungsanlagen wie Retentionsbodenfilter oder RiStWag-Anlagen die Bemessungsverfahren Reserven aufweisen, um auch zukünftig erhöhte Intensitäten von Regenspenden berücksichtigen zu können.

Für Regenrückhalteräume an Straßen zeigt sich auf Grund von unterschiedlichen regionalen Entwicklungen von Starkregenereignissen die Notwendigkeit, in Abhängigkeit von den regionalen klimatischen Bedingungen einen Zuschlag von bis zu 20 % auf das berechnete Rückhaltevolumen von Regenrückhaltebecken zum Ansatz bringen zu können, was in den REwS 21entsprechend umgesetzt wurde. Als Beurteilungsgrundlage für regionale Klimaänderungen können beispielsweise die durch Robustheitstest und die Verwendung mehrerer regionaler Klimamodelle abgesicherten Klimasignalkarten (insbesondere zu Starkregenereignissen) des Climate Service Center Germany (GERICS) verwendet werden (<https://www.climate-service-center.de>). Als Grundlage für die Bemessung liegen für das gesamte Bundesgebiet flächendeckend die „Koordinierten Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen des DWD“ (KOSTRA-DWD) vor. Für die Bemessung sind immer die aktuellsten KOSTRA-DWD-Daten nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes zu verwenden.

Die REwS gelten sowohl für den Neubau als auch für den Um- und Ausbau von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Außerortsstraßen) und sinngemäß für deren Nebenanlagen (z. B. Parkplätze). Für Erneuerungsmaßnahmen von Straßen wird die Anwendung der REwS empfohlen.

Des Weiteren können die REwS in Ergänzung zum DWA-Regelwerk unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Randbedingungen sinngemäß auch in geschlossenen Ortschaften angewendet werden.

Bei planerischen und baulichen Maßnahmen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten gelten zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag).

Die Abschnitte zur Behandlung von Straßenoberflächenwasser wurden überarbeitet und mit aktuellen Forschungsergebnissen untermauert. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung sowie neue Möglichkeiten dezentraler Versickerung über die bewachsene Bodenzone stärker betont und erläutert, z. B. dränierte Versickerungsmulden.

Die Funktionen einer bewachsenen Bodenzone können von den meisten Bodengruppen nach DIN 18196 und von vielen im Erdbau des Straßenbaus verwendeten Bauweisen erfüllt werden. Die Einschränkungen und die bezüglich der Entwässerung einzuhaltenden Anforderungen sind in den REwS benannt.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) erlaubt es, Straßen grob in Kategorien mit unterschiedlichem Abtragsfrachten einzuteilen. In den REwS werden die drei DTV-Kategorien aus den RiStWag zur Zuordnung von Behandlungsanforderungen neu übernommen. Die REwS geben für diese Kategorien mittlere AFS63-Abtragsfrachten (Feinfraktion der abfiltrierbaren Stoffe < 0,063mm) an, die anhand langjähriger Messprogramme ermittelt wurden, ebenso eine Übersicht über die Wirkungsgrade und Eignung von Behandlungsanlagen. Es sind auch ältere Anlagentypen aufgeführt, die nicht mehr neu gebaut werden, um bei Um- und Ausbauprojekten die Prüfung zu erleichtern, ob ein Änderungsbedarf bei den Behandlungsanlagen entsteht. Auch in diesem Fall ist

grundsätzlich vorab zu prüfen, wie der Versickerungsanteil erhöht werden kann. Neu ist die Berücksichtigung von offenporigen Deckschichten, i. d. R. offenporige Asphaltdeckschichten (OPA), die aus akustischen Gründen vermehrt eingesetzt werden und bezüglich der Entwässerung abflussdämpfend wirken.

Sofern eine Versickerung des Straßenoberflächenwassers nicht möglich ist, sollten Retentionsbodenfilter aus wasserwirtschaftlicher und betrieblicher Sicht bevorzugt eingesetzt werden. Langjährige Betriebserfahrungen und Auswertung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen haben gezeigt, dass nach REwS gestaltete Geschiebeschächte mit mindestens 5 m³ Leichtstoffrückhalt als Vorstufe außerhalb von Wasserschutzgebieten ausreichend sind.

Die Entwässerungsplanung ist so zu konzipieren, dass die betrieblichen Belange zur Wartung und Unterhaltung mitberücksichtigt werden. U. a. sind grundsätzlich wegen der einfacheren Überwachung und Wartung und wegen des Schadstoffabbaus unter Licht- und Sauerstoffzutritt offene, oberirdische Entwässerungseinrichtungen geschlossenen, unterirdischen Einrichtungen vorzuziehen.

Das Tabellenwerk zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Bemessung von Entwässerungsrinnen, -mulden und Rohrleitungen in befestigten Verkehrsflächen wurde redaktionell überarbeitet und bleibt weiter Bestandteil der REwS.

Ich gebe die REwS, Ausgabe 21 hiermit bekannt und bitte, die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Sie ersetzen künftig die RAS-Ew, Ausgabe 2005. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die REwS 21 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir Ihren Einführungserlass per E-Mail an ref-stb25@bmdv.bund.de zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2005 (Bezug) hebe ich auf.

Die REwS 21 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV.SH)
Standort Kiel
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII411
Meine Nachricht vom: /

Jan Hinrichsen
jan.hinrichsen@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4563
Telefax: 0431 988-617-4563

8. März 2022

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 04/2022

- Betreff:** Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)
- Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2005 vom 18.11.2005,
Az.: S 13/38.67.10.31 Va 05 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil
Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew 05))
Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 18/2005 vom 02.12.2005,
Az.: VII 401 -551.370 / 551.005
- Anlage:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-22/06/3646745

Den anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 06/2022 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Ich bitte, die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21) bei allen Straßenbauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein und bei allen entsprechenden Vorhaben, die vom Bund oder vom Land gefördert werden, anzuwenden.

Den unter Bezug aufgeführten Runderlass Straßenbau S-H Nr. 18/2005 hebe ich hiermit auf.



Jan Hinrichsen

Inhaltverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMDV	MWVATT	LBV.SH	BMDV	MWVATT	LBV.SH					
8/87						30.06.87	StB 26/38.67.00/28 Va 87	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil : Entwässerung (RAS-Ew), - Ausgabe 1987 -		Aufgehoben RdVfg.StB-SH Nr. 3/2006 vom 22.2.2006 I fd.Nr. 4/06
	3/88					03.03.88	VII 440a - 551.370	dito		
	4/88					26.05.88	VII 440a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung		Aufgehoben Rd.Erl.StB SH Nr.10/89 vom 16.08.89
	10/89					16.08.89	VII 630a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung		Aufgehoben Rd.Erl.StB SH 7/91 vom 19.06.91
	7/91					19.06.91	VII 630a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung		Aufgehoben Rd.Erl.StB SH 11/92 vom 02.09.92
5/91						28.01.91	StB 26/38.67.00/5 Va 91	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau; - Ausgabe 1991 -, (ZTVEw-StB 91)	08/91	Aufgehoben RdVfg.LBV-SH Nr. 05/2015 v. 10.09.2015 I 3.10 03/2015
	10/91					02.07.91	VII 630b - 551.370	dito		
	11/92					02.09.92	VII 630a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung		Aufgehoben Rd.Erl.StB SH 7/97 vom 23.07.93
	7/93					23.07.93	VII 630a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung		Aufgehoben Rd.Erl.StB SH Nr.12/96 vom 12.08.96
		1/95				17.01.95	LS 221 - 551.370	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau; - Ausgabe 1991 -, (ZTVEw-StB 91) - Ergänzung für Schächte gem. DIN 4034, Teil 2	02/95	Aufgehoben RdVfg.LBV-SH Nr. 05/2015 vom 10.09.2015 I 3.10 03/2015
	12/96					12.08.96	VII 630a - 555.025	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten; Kostenteilung	13/96	Aufgehoben LBV-SH RdVfg. Nr. 18/2009 vom 24.08.2009 I fd.Nr. 17/2009
					X	14.07.97	LS 220g - 551.370	Ergänzung zur RAS-Ew, - Ausgabe 1987 - : a) Mittelstreifenentwässerung b) Kontrollschächte aus Recyclingmaterial	13/97	Aufgehoben RdVfg. Nr. 02/2024 vom 09.01.2024 I 3.10 02/2024

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMDV	MWVATT	LBV.SH	BMDV	MWVATT	LBV.SH					
					X	14.08.03	LS 211 - 551.146	Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau; Verriegelung von Ablaufrosten und Schachtdeckeln	15/03	
21/2005						18.11.2005	S 13/38.67.10/31 Va 05	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung - RAS-Ew , Ausgabe 2005	4/06	<i>i.V.m. Ergänzung LBV-Vfg. vom 06.11.2014; I 3.10 14/2014</i>
		3/2006				22.02.2006	LS 21 - 551.143	Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 2005		<i>RdVfg Nr. 2/2024 vom 09.01.2024; I 3.10 02/2024</i>
					X	21.07.2009	LS 315 - 551.143	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil : Entwässerung (RAS-Ew), - Ausgabe 2005 -	12/2009	<i>Aufgehoben durch Ergänzung LBV Vfg. vom 06.11.2014; I 3.10 14/2014</i>
		18/2009				24.08.2009	LS 316-555.444	Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten - Kostenteilung	17/2009	
					X	14.09.2012	203-556.01	Straßenentwässerungseinrichtungen in Ortsdurchfahrten von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern im Zuge von Landes- und von Kreisstraßen	17/2012	<i>zusammen mit III 2.06 1</i>
					X	06.11.2014	315 - 551.143	<i>Ergänzung zur Rundverfügung StB-SH Nr. 3/2006 vom 22.02.2006,</i> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung RAS-Ew , Ausgabe 2005	14/2014	<i>Aufgehoben mit LBV RdVfg. Nr. 05/2015 vom 10.09.2015; I 3.10 03/2015</i>
09/2014						09.11.2014	StB 28/7182.8/3-ARS- 14/09/2327427	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 - ZTV Ew-StB 14 - Entwässerung	03/2015	<i>zusammen mit II 3.04 7</i>
		05/2015				10.09.2015	315-551.370	ZTV Ew-StB 14 - Entwässerung; Ausgabe 2014		
					X	26.10.2017	204-556.01	Unterhaltung von Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlage; Selbstüberwachungspflicht	10/2017	<i>zusammen mit II 3.04 8 III 2.10 1</i>

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMDV	MWVATT	LBV.SH	BMDV	MWVATT	LBV.SH					
06/2022						04.03.2022	StB 25/7182.8/3-ARS-22/06/3646745	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen - REwS 21		
	04/2022					08.03.2022	VII411	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)		
		02/2024				09.01.2024	20205 - 551.146	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen - REwS 21	02/2024	